

**FACHHOCHSCHULRAT**

Geschäftsstelle

1090 Wien, Liechtensteinstraße 22  
Tel (0222) 319 50 34-0 Fax DW 30

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Sektion I

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Wien, 1999-05-03

GZ: 1999/250  
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Uni StG  
Bezug: GZ 52.300/30-I/D/2/99 vom 26.03.1999

Der Fachhochschulrat erlaubt sich eine Stellungnahme und ein Separatum eines Mitgliedes des Fachhochschulrates zum Entwurf einer Änderung des UniStG zu übermitteln.

Für den Fachhochschulrat:  
Der Präsident

em.O.Univ.Prof. Dr. G. Schelling

Anlagen: 2, erwähnt

Die Anlagen ergehen in 25-facher Ausfertigung

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 W I E N

mit der Bitte um Kenntnisnahme

## **Stellungnahme des Fachhochschulrates zum Entwurf einer Änderung des UniStG**

---

1. Die Möglichkeit eines dreiteiligen Universitätsstudiums entspricht einem internationalen Trend, der vom Fachhochschulrat generell nicht bewertet wird.
2. Die Auswirkungen der Existenz dreiteiliger Universitätsstudien in noch nicht benannten Studienrichtungen auf das Bildungssystem wurden im Entwurf nicht dargelegt und laut Protokoll über die Sitzungen der Arbeitsgruppe „Neues Studiensystem“ auch nicht ausreichend diskutiert. Insbesondere fehlt eine diesbezügliche Studie über die Auswirkungen des von dieser Maßnahme am stärksten betroffenen Fachhochschul-Bereiches. Eine unmittelbare Auswirkung auf einzelne Fachhochschul-Studiengänge ist zu erwarten. Der Gesetzentwurf birgt daher ein unnötig großes Maß an Unsicherheit für die Existenz einzelner Fachhochschul-Studiengänge in sich, das durch eine sorgfältigere Vorbereitung hätte vermindert werden können.

Die maßgebliche Entscheidung, für welche Studienrichtungen an welchem Studienort das dreistufige Studium eingeführt wird, erfolgt im Verordnungswege. Es hängt daher sehr wesentlich davon ab, in welcher Weise der jeweilige BMWV dabei tätig wird. Eine grundsätzliche Einstellung des FH-Sektors auf die neue Situation ist wegen mangelnder Aussagen im Gesetzentwurf nicht möglich.

3. Die Aufteilung des bisherigen Diplomstudiums in ein um zwei Semester verkürztes Bachelorstudium (ohne Diplomarbeit!) und ein zwei semestriges Masterstudium, dessen zweites Semester hauptsächlich der Erarbeitung der Diplomarbeit gewidmet sein wird, erscheint bildungspolitisch unbefriedigend. In Verbindung mit der verpflichtenden Regelung, 90% der Studieninhalte im Bachelorstudium unterzubringen und nur 10 % im Master-Teil muß befürchtet werden, daß das Ziel einer signifikanten Studienzeitverkürzung ohne zusätzliche organisatorische Maßnahmen im Studien- und Prüfungsbetrieb nicht erreicht werden wird.
4. Die für technische Studienrichtungen besonders getroffene Regelung beinhalten:

Das Diplomstudium umfaßt 10 Semester und endet mit dem Grad Dipl.-Ing.

Das Bachelorstudium mit 8 Semestern endet mit dem Grad bachelor of (z.B. civil engineering), das daran anschließende Masterstudium mit 2 Semestern endet nicht mit dem Grad Master of ...., sondern mit Dipl.-Ing. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Maßnahme ist zu bezweifeln.

Unterstellt man, daß die Master-Thesis (Diplomarbeit) des Masterstudiums ebenso das letzte (10.) Semester in Anspruch nehmen wird wie im Diplomstudium, dann wird die gesamte Vertiefung auf das verbleibende eine Semester des Masterstudiums reduziert. Von einem Masterstudium kann daher eigentlich gar nicht gesprochen werden.

5. Letztlich stellt sich die Frage, ob bei der Entscheidung das dreigliederige Studium einzuführen, dieses anstelle des Diplomstudiums tritt (Variante a), bzw. anstelle des oder zusätzlich zum Diplomstudium tritt (Variante b).

Die Variante b erhöht zwar die Vielschichtigkeit österreichischer Studien, ist zudem mit hohem Aufwand verbunden, erscheint aber angesichts der überhasteten und nicht seriös untersuchten Konsequenzen in der Reaktion der Studierenden und des Arbeitsmarktes auf das dreistufige Studium als der einzige vertretbare Weg. (Er wurde auch in der BRD gegangen).

6. Der Fachhochschulrat urgiert die Aufnahme einer analogen Bestimmung zu § 6 Abs. 2 Zi 5 FHStG, die lautet:

*„[Dem Fachhochschulrat obliegt] die laufende Evaluation des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Kohärenz mit dem übrigen Bildungssystem und hinsichtlich seiner Akzeptanz durch das Beschäftigungssystem und die Bildungsnachfrage“.*

Eine analoge Bestimmung, die eine gebotene Berücksichtigung bestehender erfolgreicher Bildungsangebote darstellt, soll wirksam sein für die entsprechende universitäre Einrichtung:

- a) als Voraussetzung für die Einrichtung von Universitätslehrgängen
  - b) bei der Beantragung eines dreistufigen Studiums im Hinblick auf die mit dem Bachelor-Studium verbundene Erwartung einer Berufsfähigkeit der Absolventen im Beschäftigungssystem.
7. Schließlich stellt sich die Frage der akademischen Grade im FH-Bereich im Hinblick auf bachelor und master-Grade, deren Verwendung im Universitätsbereich insbesonders mit der zunehmenden Internationalität begründet wurden. Nun sind aber die allermeisten Fachhochschul-Studiengänge in hohem Maße auf internationale Berufsfelder ausgerichtet. Es ist daher eine Notwendigkeit, die Anpassung der akademischen FH-Grade zu diskutieren.
- Fachhochschul-Studiengänge sind ihrer Konzeption nach einstufige Studien mit dem Ziel der Berufsfähigkeit in jenen Berufsfeldern, für die die Studiengänge ausgerichtet sind. Eine Unterteilung dieser Studiengänge etwa in zwei Stufen entspricht nicht der Zielsetzung des FHStG und wäre kontraproduktiv.
- Eine Zuordnung von bachelor (FH)- und Master (FH)-Graden könnte daher nur nach dem Ausmaß der Arbeitsstunden des Curriculums erfolgen.
- z.B. Mindestanzahl der LV-Stunden in Studiengängen mit Bachelor-Abschluß: 1950; entspricht etwa 22 SWS in 6 Semestern;
- Mindestanzahl der LV-Stunden in Studiengängen mit Master-Abschluß: 2700; entspricht etwa 26 SWS in 7 Semestern bzw. 23 SWS in 8 Semestern.
-

Separatum eines Mitgliedes des Fachhochschulrates zu dessen Stellungnahme zum Entwurf eines UniStG vom 1999-05-03, GZ: 1999/250:

1. Für neue universitäre Studien wird die Erarbeitung eines Schwerpunkt- und Entwicklungsplanes – analog dem FH-Entwicklungsplan gefordert, da insbesondere eine Abstimmung mit bereits bestehenden Studienangeboten (z.B. FH-Studiengänge, Berufsbildende Höhere Schulen etc. ) notwendig ist.
  2. Bei den neuen Studiengängen müßte – analog zum FH-Bereich – relativ bald eine Evaluierung im Hinblick auf Zielsetzungen (z.B. kürzere Studienzeiten, Arbeitsmarktrelevanz) erfolgen.
  3. Insbesondere müßte Präzisiert werden, in welcher Form und von wem der Nachweis der Arbeitsmarktazeptanz zu erbringen ist. In Anlehnung an den FH-Bereich wird für die Durchführung von österreichweiten Studien plädiert. Dabei ist auch die Klärung berufsrechtlicher Fragen (z.B. Zugang zu Rechtsberufen, A-Wertigkeit) vorzunehmen.
-